



Markt Rotthalmünster

Landkreis Passau

Mitgliedsgemeinde der VG Rotthalmünster

Verwaltungsgemeinschaft, 94094 Rotthalmünster, Marktplatz 10

Kriterienkatalog

zur Errichtung von
Freiflächenphotovoltaikanlagen
im Hoheitsgebiet des
Marktes Rotthalmünster

in der Fassung vom 28.09.2023

Vorwort

Klimaschutz ist eine langfristige kommunale Querschnittsaufgabe. Gerade im Hinblick auf die Energiewende stehen die Kommunen und somit auch der Markt Rotthalmünster, in der Verantwortung, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu forcieren. Aufgrund seiner geografischen Lage im Süden des Freistaats Bayern und der im Markt Rotthalmünster vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten, ist vorrangig der Ausbau und die Nutzung von Solarenergie weitervorzutreiben. Durch die Ausweisung von Gebieten zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist gleichermaßen dem Erhalt der Kulturlandschaft Sorge zu tragen und der Prozess einer gesunden städtebaulichen Entwicklung nicht zu gefährden. Um dies gewährleisten zu können und allgemeinverbindliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzugeben, hat der Marktgemeinderat diesen Kriterienkatalog verabschiedet. Dieser Katalog dient als Vorabinformation und allgemeine Planungshilfe für Vorhabenträger, welche die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Hoheitsgebiet des Marktes Rotthalmünster beabsichtigen.

Dies vorweggeschickt, unterliegt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb des Marktes Rotthalmünster nachfolgenden Kriterien:

1.

Flächenbezogene Obergrenze von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Das Hoheitsgebiet des Marktes Rotthalmünster umfasst eine Fläche von ca. 4.455 Hektar. Die Gesamtfläche an Freiflächenphotovoltaikanlagen im Markt Rotthalmünster soll 100 Hektar der Gemeindefläche nicht überschreiten. Dies entspricht einen Anteil von 2,24 %. Als anrechenbare Fläche ist die umzäunte Fläche einer Freiflächenphotovoltaikanlage maßgeblich.

2.**Bindung an die „Strukturkartierung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen;
Ausschluss und Restriktionsflächen“ vom 12.07.2022**

Der Markt Rotthalmünster hat eine Strukturkartierung hinsichtlich einer ersten grundsätzlichen Zulässigkeitsüberprüfung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellen lassen. In der Übersichtskarte sind Ausschluss- und Restriktionsflächen, also Flächen, auf denen eine Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich nicht errichtet werden kann/soll, abgebildet. Der Markt Rotthalmünster bindet sich an die Strukturkartierung vom 12.07.2022 und erklärt Anträge auf Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, deren Flächen ganz oder teilweise als Ausschlussflächen gekennzeichnet sind, für grundsätzlich abgelehnt. Die Strukturkartierung Freiflächenphotovoltaik vom 12.07.2022 ist Bestandteil dieses Kriterienkatalogs.

3.**Ortseinsicht der antragsgegenständlichen Flächen**

Flächen, auf denen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant ist, werden, bevor über die jeweilig konkreten Anträge Beschluss gefasst wird, im Rahmen einer Nichtöffentlichen-Gemeinderatssitzung vor Ort begutachtet und bewertet. Der Antragsteller wird über den Termin dieser Gemeinderatssitzung informiert. Ihm wird gestattet, dem Vororttermin beizuwohnen. Für die Bewertung der Flächen sind vor allem deren Einsehbarkeit sowie deren Bedeutung für das Ortsbild des Marktes Rotthalmünster maßgeblich.

4.**Abarbeitung der Warteliste/Behandlung der bisher eingegangenen Anträge**

Die gegenüber dem Markt Rotthalmünster vorgebrachten Anträge auf Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden nach dem sogenannten „Windhundprinzip“ abgearbeitet. Für die zeitliche Reihenfolge der Antragsbearbeitung ist allein das Eingangsdatum der Anfrage maßgeblich. Andere Kriterien bleiben hierbei unberücksichtigt. Pro Sitzung werden maximal zwei Anträge behandelt.

5.**Maximalgröße von einzelnen Freiflächenphotovoltaikanlagen**

Unter Berücksichtigung der Auswirkung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf das Landschaftsbild, wird die Größe einzelner Freiflächenphotovoltaikanlagen auf jeweils maximal 20 ha begrenzt. Als anrechenbare Fläche ist die umzäunte Fläche der Freiflächenphotovoltaikanlage maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass auch mehrere, sich in einem engeren räumlichen Zusammenhang befindliche Anlagen, diese Maximalgröße grundsätzlich nicht überschreiten dürfen, sofern von einer kumulativen Gesamtwirkung der Anlagen auszugehen ist.

Abweichungen von dieser anlagenbezogenen Maximalgröße können im Einzelfall zugelassen

werden, wenn die vom Vorhabenträger vorgelegte Planung eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt (Aufzählung nicht abschließend):

- Der Vorhabenträger errichtet eine oder mehrere Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms.
- Der Vorhabenträger errichtet eine oder mehrere Anlagen zur Produktion von Wasserstoff.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, den erzeugten Strom auf einem regionalen Strommarkt zu vermarkten.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, für die gesamte Freiflächenphotovoltaikanlage oder für einen Teil davon, eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen.
- Der Vorhabenträger errichtet eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit Mehrfachnutzung (Agri-PV).

Die Entscheidung, ob für eine Einzelanlage eine Abweichung von der anlagenbezogenen Maximalgröße erteilt wird, obliegt dem Marktgemeinderat.

6.

Abstand von Freiflächenphotovoltaikanlagen zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsweg

Freiflächenphotovoltaikanlagen haben zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsweg einen Mindestabstand von 20 Metern - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fläche des Verkehrsweges bis hin zur Zaunanlage der Freiflächenphotovoltaikanlage - einzuhalten. Der Marktgemeinderat behält sich vor, abweichende Einzelfallentscheidungen von dieser Festlegung zu treffen. Gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Auf Verlangen des Marktes hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erbringen.

7.

Abstand von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung

Freiflächenphotovoltaikanlagen haben zur nächstgelegenen Wohnbebauung einen ausreichenden Abstand einzuhalten. Die Einzelfallentscheidung, ob der geplante Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung als ausreichend klassifiziert wird, obliegt dem Marktgemeinderat. Auf Verlangen des Marktes hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erbringen.

8.

Mindestabstand zwischen der Eingrünung einer Photovoltaikanlage und unmittelbar angrenzender Nachbarflurstücke

Es ist zu gewährleisten, dass Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an der vom Vorhabenträger zu errichtenden Bepflanzung durchgeführt werden können, ohne dass hierfür

ein Drittgrundstück befahren oder betreten werden muss. Aus diesem Grund ist zwischen der vom Vorhabenträger zu errichtenden Bepflanzung und dem angrenzenden Flurstück ein Pflegestreifen von mindestens drei Metern einzuhalten.

9.

Anbindung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an das öffentliche Stromnetz

Die Anbindung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an das öffentliche Stromnetz ist über eine Erdverkabelung herzustellen. Einer oberirdischen Verlegung von Leitungen (Freileitungen) zur Anbindung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an das öffentliche Stromnetz, wird nicht zugestimmt.

10.

Beleuchtung der Anlage

Einer Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird nicht zugestimmt.

11.

Verpflichtung zur Errichtung von Pflanzmaßnahmen außerhalb von Zaunanlagen

Sofern die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage eingezäunt werden soll, ist – um die Auswirkungen der PV-Anlage auf das Landschaftsbild zu verringern – eine Eingrünung außerhalb der Umzäunung zu errichten.

12.

Anforderungen an die Mindesthöhe der zu errichtenden Eingrünungsmaßnahmen

Die erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen sind mit einer Mindesthöhe zu errichten. Die Mindesthöhe von Sträuchern und Hecken beträgt 1,20 m bei Pflanzung. Die Mindesthöhe von Bäumen beträgt 1,50 m bei Pflanzung.

13.

Frist zur Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat sich dazu zu verpflichten, die im Umweltbericht und in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Die Pflanzarbeiten sind spätestens im Folgejahr der Inbetriebnahme der zu errichtenden Anlage fertigzustellen.

14.

Dauer der Entwicklungspflege und Dauer der Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat sich dazu zu verpflichten, die Entwicklungspflege der zu pflanzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab der letzten Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, durchzuführen. Die allgemeine Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen obliegt ihm für die Dauer der Nutzung der Anlage.

15.

Höhe der Bürgschaft zur Sicherung über die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat sich dazu zu verpflichten, zur Sicherstellung über die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen, dem Markt Rotthalmünster eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank auszuhändigen. Die Höhe der Bürgschaft bemisst sich nach Laufmetern der zu errichtenden Bepflanzung und beträgt 60,- € je begonnenem Laufmeter.

16.

Frist zur Fertigstellung des Bauvorhabens

Der Vorhabenträger hat sich dazu zu verpflichten, spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Vorhaben fertigzustellen. In begründeten Einzelfällen, kann diese Frist, auf vorherigen Antrag des Vorhabenträgers, vom Markt Rotthalmünster verlängert werden.

17.

Rückbauverpflichtung der Anlage nach Stilllegung

Der Vorhabenträger hat sich dazu zu verpflichten, für den Fall der Stilllegung des Vorhabens, sämtliche baulichen Anlagen im Vertragsgebiet innerhalb von 12 Monaten auf eigene Kosten vollständig und rückstandsfrei zurückzubauen.

18.

Höhe der Bürgschaft zur Sicherung über den Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Stilllegung

Der Vorhabenträger hat sich dazu zu verpflichten, zur Sicherstellung über den Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Stilllegung, dem Markt Rotthalmünster eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank auszuhändigen. Die Höhe der Bürgschaft beträgt 20.000,- € je angefangenem MWp der zu errichtenden Anlage

**19.
Bürgerbeteiligung**

Eine Bürgerbeteiligung an der zu errichtenden Anlage ist wünschenswert.

**20.
Sitz der Betreibergesellschaft der Freiflächenphotovoltaikanlage**

Der Vorhabenträger hat sich dazu zu verpflichten, die Betreibergesellschaft der jeweiligen Freiflächenphotovoltaikanlage, mit dauerhaftem Sitz im Gebiet des Marktes Rotthalmünster anzumelden.

**21.
Abschluss des „Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an
Freiflächenanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG“**

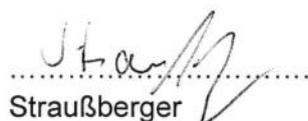
Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG sollen Betreiber von Freiflächenphotovoltaikanlagen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen die Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Ein entsprechendes Angebot seitens des Antragstellers wird ausdrücklich begrüßt.

Schlusswort

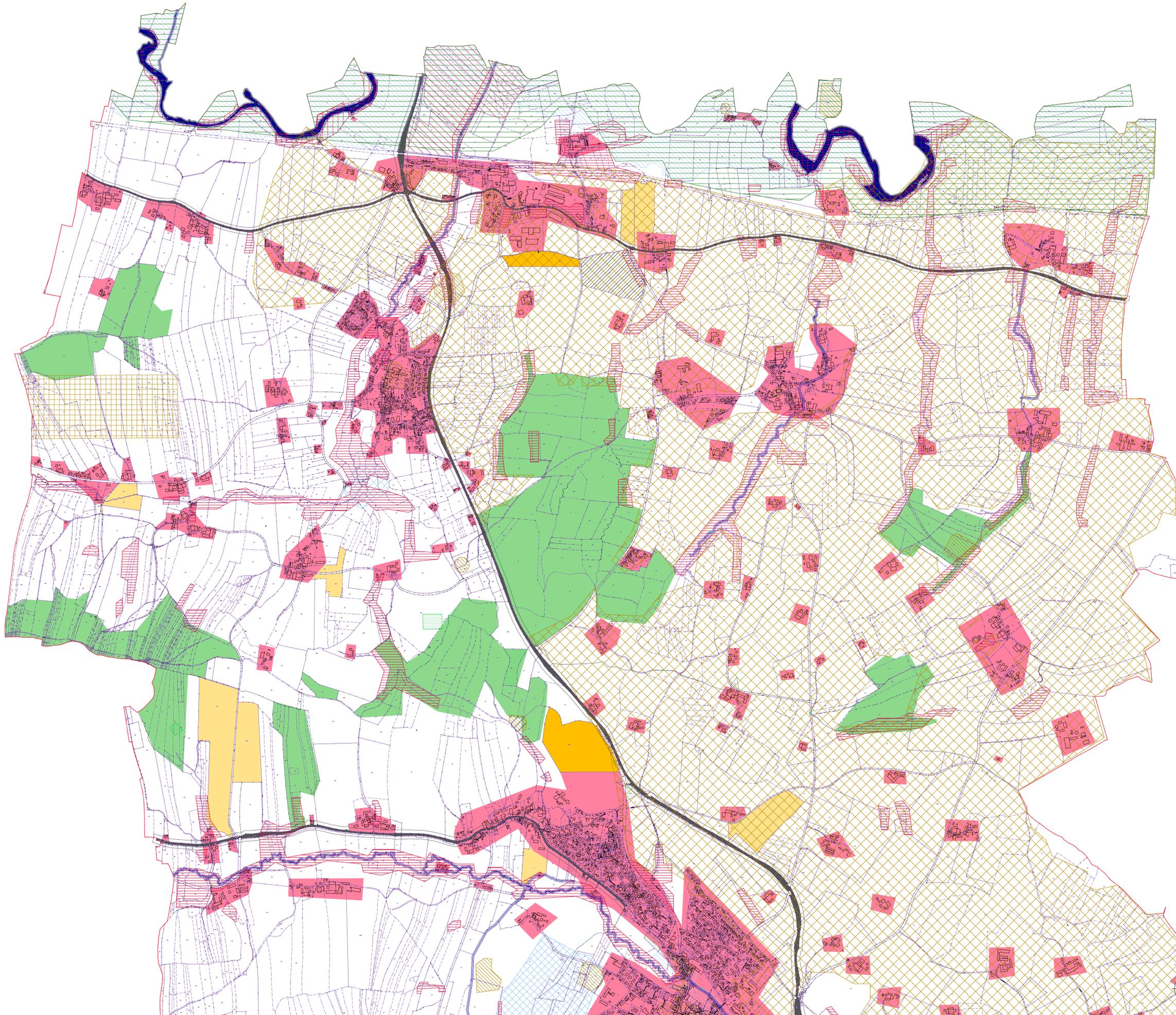
Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Kriterienkatalog ständiger Fortschreibung unterliegt. Maßgeblich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist der Kriterienkatalog in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, kann selbst bei Einhaltung aller Kriterien, ausdrücklich nicht aus diesem Katalog abgeleitet werden. Die Planungshoheit obliegt dem Markt Rotthalmünster. Er behält sich vor, abweichende Entscheidungen von den vorhergenannten Kriterien, im Einzelfall zu treffen.

Rotthalmünster, 28.09.2023

Markt Rotthalmünster


.....
Straußberger
Erster Bürgermeister

Anlage:	Strukturkartierung Freiflächenphotovoltaik, Stand 12.07.2022
---------	--



- Legende**
- Ausschlussflächen
 - Siedlungsflächen
 - Waldflächen
 - Hauptverkehrswege (Staats- und Kreisstraßen)
 - Anbauverbotszone (20 m)
 - Fließgewässer
 - Gewässerrandstreifen
 - Flächlandbiotopkartierung
 - Ökotoptflächen
 - Wesensbrüdergebiet
 - Trinkwasserschutzgebiet
 - Böden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Nicht geeignete Restriktionsflächen**
- Bodendekret
 - Natura-2000-Gebiet
 - Vorranggebiet Bodenschatz "Lehm"
 - regionaler Grünzug
- Geeignete Flächen**
- bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage
 - Konversionsflächen
 - verfügbare Flächen
 - Potentialflächen, die auf Ebene des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens noch eingehender betrachtet werden müssen
- Sonstiges**
- Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenzen und Flurnummern

Gutachterliches Fazit:
 Flächen, die keiner Farbgebung unterliegen, sind mögliche Potentialflächen für die Umsetzung von PV-FFA, die auf Ebene des kommunalen Bauleitplanverfahrens noch eingehender betrachtet werden müssen.

Markt Rothalmünster Strukturkartierung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen



PLANNINGSGRUNDLAGE Ausschluss- und Restriktionsflächen - nördlicher Teil		GEZ./GEPR.: MUEHLSTRASSER	DATUM: 05/2022
PLANNUMMER: IV-SK-LP-01		PROJEKTNUMMER: 34563	ANLAGE:
VORHABENTRÄGER: Markt Rothalmünster Marktplatz 20 34004 Rothalmünster		ENTWURFSVERFASSER: COPLAN AG Dorfplatz 25 34400 Eggenhofen Tel. +43 (0)7271 705-0 Fax. +43 (0)7271 705-103 eggenhofen@coplan-ac.at	MASSSTAB: 1:8.000
GRZ:		DATUM:	DATUM:
UVTITELREIHE:		EGGENHOFEN:	UVTITELREIHE:
FUNDSTELLE: V:\daten\Rothalmünster_VG34563_PV_Strukturkartierung\000IV-SK-LP-01.dwg		PLANGRÖSSE: 0,84 m x 1,18 m = 0,94 m ²	COPLAN AG

V:\daten\Rothalmünster_VG34563_PV_Strukturkartierung\000IV-SK-LP-01.dwg, 11.05.2022 14:00:00, © Markt Rothalmünster, 2022/05/20 14:00:00, © Coplan AG, 2022/05/20 14:00:00